

Nummer 19 — 25. Jahrgang

Jahrl. wöch. Bezugspreis: für Januar 8.— M. einschl. Beitragsabgabe. Anzeigenpreise: Die 1. S. 10 P. 100. Stellengesuch 20 P. Die Werbeklasse 30 P. 100 Millimeter breit, 1 M. Offsetdruck für Selbstabholer 20 P. bei Überleitung durch die Post außerdem Portozuschlag. Eingangs-Nr. 10 P. Sonntags-Nr. 15 P. Geschäftlicher Teil: Josef Fohmann, Dresden.

Sächsische Volkszeitung



Für christliche Politik und Kultur

Nebazione der Sächsischen Volkszeitung
Dresden-Mitte, 10, Holbeinstraße 46, Raum 3272
Telefon: 336081.

Prihoda „Der zweite Paganini“

am August-Förster-Konzertflügel:

Charles Cerné

Konzert-Tournee 1925/26:
Welt über 100 Konzerte

Zweites Konzert

am 5. Februar im Vereinshaus

Karten bei H. Bock, Prager Straße 9

Heute:

„Unterhaltung und Wissen“
„Joseph Görres“
„Literarische Beilage“
„Die Welt“ (illustriert)

Die Fürstenabfindung

Bon

Adam Röder, M. d. R.

Über die Fürstenabfindung soll ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Man mag das behaupten, denn den Volksentscheidung haftet etwas Agitatorisches an, und ihre Herbeiführung verbindet sich gar zu leicht mit einer billig zu habenden demagogischen Phrase. Wenn es zum Volksentscheid kommen muß, so tragen aber die Parteien die Verantwortung, die sich wieder einmal nicht zu einer höheren Aussicht durchringen konnten, sondern an der Oberfläche egoistischen Parteienspiels hängen. Das gilt insbesondere von den — lucus a non lucendo — Rechtsparteien, die plötzlich die „Entdeckung“ machen, daß „vom Rechtsstandpunkt unter keinen Umständen abgewichen werden darf“. Das hört sich gut an und macht auch auf alle Leute, die zu legitimen oder illegitimen Parteioneninteressen geführte Beziehungen haben, Eindruck. Aber es ist und bleibt ein unmündiges Gaukelspiel mit dem wirklich vornehmnen Rechtsverständnis. Man braucht keinen großen Schafott aufzubringen, um nachzuweisen, daß das Vermögen der Fürsten an sich (Wir möchten die Einschränkung machen: zum allergrößten Teil. D. Red.) dem Staate, dem Volke gehört, sofern man nicht den absolutistischen Gedanken vertritt, daß Land und Leute überhaupt dem Fürsten gehören, der damit schalten und walten kann, wie er will. Zu solcher Aussicht bekennt sich heute kein Vernünftiger mehr.

Es soll auch nicht die Frage aufgeworfen und untersucht werden: Wie sind die Fürsten zu ihren Privatvermögen gekommen? (Vielleicht ist die Aufwertung dieser Frage im Laufe der Untersuchung doch noch nicht allein interessant, sondern sogar notwendig. D. Red.) Die Antwort wäre ganz zweifelsfrei die: durch rechtliche oder unrechtlche Entnahmen aus dem Volks- und Staatsvermögen. (Auch hier machen wir die obige Einschätzung. D. Red.) Auf alle diese Dinge soll nicht eingegangen werden. Es soll nur von Gerechtigkeit und Billigkeit die Rede sein, nicht von formalem Recht, das, wie bekannt, in nur allzu vielen Fällen mit dem natürlichen, mit dem sittlichen Recht, mit dem „Rechte, das mit uns geboren ist“, nichts zu tun hat. Die Frage ist nicht die, ob nach dem Buchstaben des Gesetzes und der Paragraphen die Fürsten ein Recht auf ihr sogenanntes Eigentum haben, sondern was Gerechtigkeit und Billigkeit verlangen — ob man in Absehung der Zeitverhältnisse und Zeitslage an ein paar Dutzend Menschen viele Hunderte von Millionen aus dem allgemeinen Volks- und Staatsbesitz ausliestern darf, während Millionen von deutschen Menschen ihr Hab und Gut verloren und jegliches Eigentumsrecht verloren haben, — Eigentumsrechte, die vom Staat und den Fürsten, die diesen Staaten vorstanden, seierlich anerkannt wurden. Millionen von Deutschen sind zu Bettlern geworden, viele Hunderttausende wissen heute nicht, wovon sie morgen leben sollen, und dieser Zustand ist herbeigeführt worden durch den durchbaren, Schicksalschlag des Weltkrieges, der unser Volk in der Tat zu einer Schicksalsgemeinschaft verbunden hat. Daß es Parteien und Schichten gibt, die angesichts der vollständigen Verlustigung des Volksvermögens Forderungen der Fürsten unterstützen, die jenseits aller natürlichen Scham stehen und der innerlich sittlichen Berechtigung entbehren, das ist geradezu eine betrübliche Erscheinung. „Wo nichts ist, hat der Kaiser das Recht verloren“, so sagt ein Sprichwort. Es soll damit ausgedrückt werden, daß ein Rechtsanspruch nicht erhoben werden kann, wenn die sittlichen Voraussetzungen fehlen.

Die Vereinfachung der öffentl. Verwaltung

Der bedeutsame Antrag des Zentrums

Im Reichstag hat die Zentrumstraktion nach eingehenden Vorarbeiten ihres Wirtschaftsausschusses folgenden außerordentlich bedeutsamen Antrag eingebracht: Der Reichstag wolle beschließen,

die Reichsregierung zu ersuchen, eine Kommission bestehend aus Mitgliedern des Reichstags, der Länderparlamente und der Spartenorganisationen der Gemeindeverbände sowie Vertretern der Wirtschaft einzufügen, die in Verbindung mit dem Staatsminister Vorschläge auszuarbeiten hat zur durchgreifenden Vereinfachung und Verbilligung der gesamten öffentlichen Verwaltung.

Man wird der Zentrumstraktion des Reichstags im ganzen Lande, nicht nur bei den Zentrumswählern, sondern weit über den Kreis ihrer Anhänger hinaus, dafür dankbar sein müssen, daß sie diese für die Gestaltung der Finanz- und Wirtschaftspolitik geradezu entscheidende Frage endlich einmal in Angriff nimmt. Wohl ist über das Problem der Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung schon wiederholt ein Ansatz genommen worden, aber alle diese Bemühungen sind immer wieder, sei es in Ausschüssen, sei es in Kommissionen, erstickt worden. Das lag aber vornehmlich an der Zusammensetzung dieser Kommissionen, die oft genug stark mit unmittelbaren Interessen durchsetzt waren. Der Zentrumsantrag will nun eine Kommission bestellen, in der gewiß auch Sachverständige aus den unmittelbar beteiligten Instanzen herangezogen werden, die aber eine wesentlich breitere Basis durch die Hinzuziehung von Mitgliedern des Reichstags und von Vertretern der Wirtschaft erlangen soll. Bedenkt ist es notwendig, daß diese neue Kommission mit der erforderlichen Autorität ausgestattet wird, die nicht nur dafür hinreicht, entsprechende

Man vergibt bei der Debatte über die Fürstenabfindung ein ausschlaggebendes Moment. Der Eigentumsbegriff unterliegt der Interpretation der Zeit und des ganzen Komplexes sittlicher Vorstellungen, die für diese Zeit staats- und gesellschaftsmoralisch verpflichtend sind. Wäre der Eigentumsbegriff ein unveränderbar, so müßten heute noch die Sklaverei und die Erbuntertänigkeit bestehen, unsere Bauern wären unfreie Menschen und ihr Eigentum gehörte noch den Herren. Als in den Vereinigten Staaten die Sklaverei befehligt wurde, stützen sich die Sklavenhalter auf ihr „unantastbares Eigentumrecht“. Es bedurfte eines langwierigen Krieges, um die südamerikanischen Eigentümer von der moralischen Unzulässigkeit ihres „Eigentums“ zu überzeugen. Auch das in unserer Gesetzgebung übergegangene Expropriationsrecht ist mit dem starken Eigentumsrecht nicht zu vereinbaren. Mit anderen Worten: Die Idee des Gemeinwohles steht höher als der formalistische Eigentumsbegriff. Die Behauptung des Verfassers, daß der Eigentumsbegriff an sich unveränderbar sei, ist irrig. Die Entwicklung der Zustände von der Sklavenhalterei zum freien Bauernstand o. ä. beweist das absolut nicht. Im Gegenteil: der Eigentumsbegriff an sich hat einen festen, unabänderlichen Charakter. Und jene früheren Sklavenmäßigen Zustände waren nur darum möglich, weil man sich über den Begriff des Eigentums hinwegsetzte und andere Menschen mit Gewalt knebelte. Auch heute gibt es noch Menschen genug, die sich in „ganz moderner Art“ über das Besitzrecht der Allgemeinheit hinwegsetzen und sich ihr „Recht“ konstruieren. Es liegen sich da sehr interessante Dinge anführen. Wir begnügen uns aber heute mit dieser Feststellung. — Herr Adam Röder hat offenbar in formalistischen Eigentumsbegriff im Auge ge-

Vorschläge zu machen, sondern sie auch zu verwirklichen. So, wie die Dinge heute liegen, sind sie unmöglich weiterzuführen. Es muß jedenfalls mit unerbittlicher Niedersichtsfreiheit durchgegriffen werden, wenn wir nicht eines Tages Gefahr laufen wollen, daß wir unsere einfachsten Verpflichtungen im Reich, in den Ländern und Gemeinden nicht mehr erfüllen können.

Eine Rede Dr. Wirths

Karlsruhe, 23. Januar. (Drahtbericht.)

Vor einer zahlreichen Zuhörerschaft, unter der sich auch Angehörige des Reichsbanners befanden, sprach gestern Abend Reichskanzler a. D. Dr. Wirth über den republikanischen Gedanken in Deutschland. Es liege ihm fern, eine neue Partei gründen zu wollen. Er fordere aber alle, die sich mit dem Herzen der neuen Zeit zugewandt hätten, zur aktiven Beteiligung im republikanischen Sinne auf. Deutschland könne nur zur nationalen Freiheit gelangen, wenn es auf republikanischem Boden weiterarbeitet. Der Redner betonte die Wichtigkeit der einst viel geschätzten Erfüllungspolitik und fügte fort: Locarno sei zwar kein Idealwerk, doch wolle man daran keine Kritik üben. Seit einem halben Jahr arbeitet er daran, die Neutralität zur Initiative aufzurufen. Er verlangt auch vom Zentrum und seinen Führern entschlossenes Handeln. Nur ein Christentum der Tat vermöge die Wirtschaftsprobleme zu lösen. Eine sinnlose Torheit wäre es, das Schicksal Deutschlands mit Gewalt wenden zu wollen. Höchste Pflicht sei die Befreiung der nationalen Freiheit auch der Brüder im besetzten Gebiete und in den abgetrennten Gebieten. Darüber hinaus dürfe man aber nicht das große Ganze der europäischen Menschheit vergessen. (Südmärkischer langanhaltender Beifall.) Der Vorsitzende des Ortsausschusses der Zentrumspartei, Landtagspräsident Baumgartner, der die Versammlung leitete, brachte danach ein begeistert aufgenommenes Hoch auf das deutsche Vaterland und die deutsche Republik an, worauf die Menge das Deutschlandlied sang.

habe, der selbstverständlich wandelbar ist, weil er eben überhaupt kein grundsätzlicher Begriff ist, sondern nach Götzen und Zeitverhältnissen von einzelnen Menschenräumen gebildet wurde. Im Endeffekt läuft unsere Beweisführung natürlich mit der Röders conform. D. Red.)

Als Ferdinand Lassalle sein großes Werk über das „System des erworbenen Rechts“ schrieb — eine wissenschaftlich viel bedeutendere Leistung als seine agitatorischen Schriften — hob er mit Recht hervor, daß die wissenschaftliche Herausbringung des Rechtsgedankens die politisch-soziale Idee als Ziel habe. Er führt weiter aus, daß der Begriff des erworbenen Rechts wieder einmal strikt geworden sei und daß das soziale Element alles Politische, Juristische und Ökonomische in stärker Weise bestimme. Und er sagt weiter sehr richtig, daß es mit der Formulierung der abstrakten Kategorien von Eigentum, Erbrecht, Vertrag überhaupt nicht getan sei, daß der römische Eigentumsbegriff ein anderer ist als der germanische (weil eben beide noch formalistischen Charakter haben. D. Red.) und so weiter, daß man es also nicht mit logisch-ewigen Kategorien zu tun hat, scheinbarlich werden die logisch ewigen Kategorien stets von menschlichem Egoismus überwuchert.

Görres-Literatur

Zum 150. Geburtstag Görres

In Beziehung durch:

Friedrich Pustet, Leipzig, Rudolstz. 3
Buchhandlung, Fortsetzung des Verlags Pustet & Pustet A. G.